



Gebührenordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten des "Haus des Gastes"

§ 1 Benutzungsgebühren, Nebenkosten

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

1. Hallegebühr (pro Tag und Veranstaltung)

- | | |
|--|--------------------|
| a) Konzerte, Theater und andere kulturelle
Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge | |
| - Saal ohne Nebenräume | 190,00 Euro |
| - Saal mit Nebenräume | 240,00 Euro |
| (Nebenräume sind: Konferenz- und Leseraum) | |
| - Küchenbenutzung (mit Kaffeegeschirr und Gläser) | 44,00 Euro |
| - Geschirrzuschlag (Speisegeschirr) | 14,00 Euro |
|
 | |
| b) Gewerbliche und private Veranstaltungen
(Firmenjubiläen, Ausstellungen etc.) | |
| Pauschalgebühr | 580,00 Euro |
| (Saal, Nebenräume, Küchen- und Geschirrzuschlag) | |
| (Bei Hochzeiten: zusätzlich eine Kautions von 500,00 Euro) | |
|
 | |
| c) Benutzung einzelner Nebenräume - je Raum | 42,00 Euro |
| (Konferenzraum und Leseraum) | |
| - Zuschlag für Küchenbenutzung (mit Kaffeegeschirr und Gläser) | 32,00 Euro |
| - Geschirrzuschlag (Speisegeschirr) | 14,00 Euro |

2. Nebenkosten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Heizungszuschlag vom 01.11. bis 30.04. jeden Jahres pro Tag | |
| - Saal ohne Nebenräume | 32,00 Euro |
| - Saal mit Nebenräume | 47,00 Euro |
| - einzelne Nebenräume je Raum | 15,00 Euro |

b) Reinigungskosten

- Reinigung bis 2 Stunden
- Reinigung über 2 Stunden je Stunde

**keine Gebühr
8,00 Euro**

c) Wiederbeschaffungskosten für Gläser und Geschirr

d) Ersatz bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen

§ 2 Befreiungen

1. Für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sofern weder Eintrittsgebühren erhoben werden, noch eine Bewirtung stattfindet.
2. Für die Benutzung der Räume (Saal mit / ohne Nebenräume) nach § 1 Ziffer 1 a für soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen durch Vereine aus den Stadtteilen Yach und Katzenmoos werden nur 50 % der Gebühren erhoben.
3. Für Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können auf Antrag die Benutzungsgebühren und Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Für Tagungen, Seminare und Lehrgänge, die an mehreren Veranstaltungstagen durchgeführt werden sowie für regelmäßig wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten kann im Einzelfall eine von § 1 abweichende Festsetzung von Gebühren und Nebenkosten erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Die Gebührenordnung vom 1. Juli 2006 wird außer Kraft gesetzt.

Elzach, 13. November 2018



Roland Tibi, Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass die Zufahrten sowie der Vorplatz des Haus des Gastes unbedingt freigehalten und nicht beparkt werden sollen, damit der Rettungsweg eingehalten werden kann!